

I. Grundlagen

A. Politisches und Fachliches

1. Volksstimmung

Nach der bedingungslosen Kapitulation vom 9. 5. 1945 ruhte die Staatshoheit Deutschlands. Die Reichsregierung wirkte nicht mehr. Die Führung des deutschen Straßenwesens durch den Generalinspektor, der für die Planung der Reichsautobahnen und für die Wahrung der Einheitlichkeit beim Neu- und Ausbau des Straßennetzes in dem Umfange aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege (7. 8. 1933) und für die aus der Motorisierung des Verkehrswesens sich ergebenden einschlägigen Fragen (3. 10. 1934) bestellt war, hörte auf. Die Verwaltung des deutschen Gebietes östlich der Oder-Neiße-Linie wurde von Polen übernommen, mit Ausnahme des nordöstlichen Teiles, dessen Verwaltung an Rußland überging. Das Gebiet westlich der Oder-Neiße-Linie besetzten die USA, England, Frankreich und die UdSSR, wobei Berlin in vier Sektoren und das übrige Deutschland in vier Besatzungszonen geteilt wurde. Nach der Erklärung vom 5. 6. 1945 übernahmen die Besatzungsmächte die oberste Regierungsgewalt in Deutschland einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte oder Gemeinden. In jeder Zone wie in jedem Sektor Berlins übte der Befehlshaber der Besatzungsmacht die staatliche Gewalt aus. Die Befehlshaber trafen sich für gemeinsame Angelegenheiten im Kontrollrat der Besatzungszonen und für Berlin in der Kommandantur. Kontrollrat und Berliner Kommandantur hatten keine Befugnisse zu Anweisungen an die Befehlshaber der einzelnen Besatzungsgebiete. Der Kontrollrat der Zonen ist zum letzten Male am 20. 3. 1948 zusammengetreten. Die Kommandantur von Berlin tagt seit der Berliner Blockade von 1948 nur als Gremium der drei westlichen Kommandanten.

Viele Produktions- und Wohnstätten lagen in Trümmern, Brücken und Verkehrsanstalten waren zerstört. Entrümmern und Aufbau begannen von der Gemeinde und vom einzelnen her aus eigener Kraft, ohne Lenkung von oben. Die helfende Staatsgewalt fehlte. Das Bewußtsein der Staatseinheit schwand. Dazu kam die Erleichterung von dem Drucke des mit dem Führerprinzip und dem Totalitätswillen arbeitenden nationalsozialistischen Staates. Führerprinzip und Totalitätswillen hatte das nationalsozialistische Regime mit dem Mantel der Legalität zu umkleiden begonnen durch das vom Reichstag unter Aussperrung des linken Flügels und unter Nötigung anderer Parteien in der Potsdamer Friedenskirche beschlossene Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933. Nach dem Ermächtigungsgesetz durften Reichsgesetze außer dem in der Weimarer Verfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies galt auch ausdrücklich für die Feststellung des Haushaltsplanes und für die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites, wobei auch die in der Weimarer Verfassung vorgesehene Beschränkung, daß Kredite in der Regel nur zu Ausgaben für werbende Zwecke verwendet werden dürfen, aufgehoben wurde. Zusammenfassenden Ausdruck fand das nach 1933 in Erlassen, Verordnungen und Gesetzen auf allen Gebieten des Lebens durchgeführte Führerprinzip in dem Reichstagsbeschluß vom 26. 4. 1942 über die allgemeine, totale und militärische Rechtsstellung des Führers.

In der Selbstverwaltung waren in den Gemeinden, den Kreisen und den Provinzen aus den beschließenden Organen beratende Organe der Amtsleiter geworden. Die Ministerien der preußischen Staatsregierung waren mit den Reichsministerien vereinigt, in den Ländern waren Reichsstattthalter

bestellt, welche die Aufgabe hatten, für die Beobachtung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Die Länderminister wurden vom Führer ernannt. Die Länder wurden gleichgeschaltet durch das Gesetz vom 31. 3. 1933. Es verlieh den Länderregierungen die gleichen Befugnisse für die Landesgesetzgebung, die das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 dem Führer gegeben hatte. Die Länderbehörden wurden durch das Gesetz vom 5. 7. 1939 zur Vereinheitlichung des Behördenaufbaues zugleich Reichsbehörden. Die Beamten der Länder wurden unmittelbare Reichsbeamte.

Das Gesetz vom 30. 1. 1934 über den Neuaufbau des Reiches bestimmte, daß die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergingen, und daß die Landesregierungen der Reichsregierung unterständen, und die Vertretung der Länder beim Reich fortfalle und die Volksvertretungen der Länder aufgehoben würden.

Die Grenzen der Länder wurden an vielen Stellen von der Bevölkerung niedergelegt. Gegen diese Durchführung des Führerprinzips, des Totalitätsanspruches und der Vereinheitlichung von der Spitze des Reiches bis in die Gemeinde erhob sich nach dem Zusammenbruch wieder im Volke, der Wille nach politischer Freiheit, nach Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten und nach Mitbestimmung am staatlichen Leben. Er fand in der Notwendigkeit des Aufbaues von unten seine Unterstützung und sah in den Erfolgen seine Berechtigung.

2. Erwägungen bei Ländern und Besatzungsmächten

Die Volksstimmung formte sich bei den Ländern zum Hoheitsstreben. In gleicher Richtung lagen die Gedanken der Besatzungsmächte in ihrem Gebiet, wenn sie auch anderen Motiven entsprangen. Sie wurden bestimmt von der Überzeugung, daß dem deutschen Volke durch Einrichtungen, die den Besatzungsmächten in ihren Heimatländern vertraut und lieb geworden waren, Gesundung von nationalsozialistischer Weltanschauung gebracht werden solle, aber auch von dem Bestreben, eine überragende Machtentwicklung zu verhindern durch Aufschürzung des von Hitler geschaffenen faschistischen Bündels. Das entwickelte sich in den vier Besatzungszonen verschieden. In Bayern wurde im Mai 1945 ein Ministerium gebildet. Baden-Württemberg und Hessen folgten. Damit waren die Länder in der amerikanischen Zone errichtet. Sie erhielten im nächsten Jahre Verfassungen. In der britischen Besatzungszone wurden im Herbst 1946 die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen durch Zusammenfassung der Provinz Hannover mit den Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sowie das Land Nordrhein-Westfalen aus der früheren preußischen Provinz Westfalen und dem nördlichen Teil der früheren Rheinprovinz gebildet. Verfassungen erhielten die Länder in den Jahren 1950 bis 1952. Die französische Besatzungszone umfaßte den Südtteil von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Sie erhielten Verfassungen im Jahre 1947. Preußen wurde durch Kontrollratsbeschluß vom 25. 2. 1947 aufgelöst. Hamburg und Bremen wurden Länder. In der sowjetischen Besatzungszone entstanden aus den früheren preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, soweit sie westlich der Oder-Neiße-Linie lagen, die Länder Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg, die im Jahre 1947 Verfassungen erhielten. Bei Bildung der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1949 wurden aus diesen Ländern Bezirke.